

Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Europäische Kommission legte Anfang 2001 einen Vorschlag zur Revision der Maschinenrichtlinie vor. Das Ziel dabei war es, aus den Erfahrungen im Umgang mit der bisherigen Richtlinie die Anwendung zu verbessern.

Veröffentlicht wurde die neue Richtlinie unter der Nummer 2006/42/EG im EU-Amtsblatt L 157 vom 9.6.2006.

Die Anwendung ist ab 29.12.2009 verpflichtend

Bis 29.6.2008 müssen die EG-Mitgliedstaaten ihre nationalen Gesetze an das geänderte EG-Recht angepasst haben. Anschließend beginnt eine 18-monatige **Anpassungsfrist bis 29. Dezember 2009**. Eine Übergangsfrist mit gleichzeitiger Anwendung der alten und neuen Richtlinie gibt es nicht.

Die Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse: Maschinen, auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurte, abnehmbare Gelenkwellen sowie unvollständige Maschinen.

Neuerungen durch die Richtlinie

Die neue Maschinenrichtlinie bringt insgesamt keine umfassenden Neuerungen mit sich, jedoch eine Vielzahl von Änderungen im Detail sowie Veränderungen bei der Konformitätsbewertung:

- Der **Anwendungsbereich** wurde klarer gefasst, vor allem durch eine neue Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie, die Einbeziehung von Baustellenaufzügen und dem Einschluss von Lastaufnahmemitteln, die bisher nur in Anhang I erwähnt wurden.
- Die Grenzen zur Niederspannungsrichtlinie wurden nun deutlicher definiert. Erfolgte bisher die Zuordnung zu den Richtlinien auf Grund einer Risikobeurteilung und der dabei festgestellten hauptsächlichsten Risiken, werden nun sechs Gattungen elektrischer Maschinen angeführt, die nur mehr unter den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen. Dies sind für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, Audio und Videogeräte, informationstechnische Geräte, gewöhnliche Büromaschinen, Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte sowie Elektromotoren.
- Die Anforderungen an "**Teilmaschinen**" - auch "unvollständige Maschinen" genannt - sind in der Neufassung der Maschinenrichtlinie neu geregelt worden. Reichte bisher eine Herstellererklärung aus, muss der Hersteller zukünftig eine Einbauerklärung mitliefern. Darin muss angegeben werden, welche Anforderungen der Richtlinie auf die Teilmaschine zutreffen und eingehalten wurden. Eine Montageanleitung muss den Unterlagen zur Maschine beigelegt werden.
- Die **grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen** (Anhang I) fordern zukünftig vom Hersteller eine Risikobeurteilung (siehe DIN EN ISO 12100). Die Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung müssen Belästigung, Ermüdung sowie körperliche und psychische Fehlbeanspruchung des Bedienungspersonals auf das mögliche Mindestmaß reduziert sein unter Berücksichtigung ergonomischer Prinzipien.
- Weitere Änderungen betreffen u.a. die Anforderungen an die **Ergonomie**, an **Steuerungen und Schutzeinrichtungen** sowie zu **Lärm- und Vibrationsemissionen**.
- Umfangreiche Änderungen betreffen die **Konformitätsbewertungsverfahren** für die in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten und als besonders gefährlich eingeschätzten Maschinen. Bisher muss bei derartigen Maschinen immer eine notifizierte Prüf- und

Zertifizierungsstelle eingeschaltet werden. Diese Verpflichtung entfällt zukünftig, wenn es harmonisierte Normen für die spezielle Maschine gibt und die Normen auch eingehalten werden. Werden die Normen nicht eingehalten, kann zukünftig statt der EG-Baumusterprüfung auch ein so genanntes umfassendes Qualitätssicherungssystem durch den Hersteller angewendet werden.

- Neu ist außerdem, dass auch auf **Sicherheitsbauteilen** die CE-Kennzeichnung angebracht werden muss. Da es immer wieder Diskussionen gab, was ein Sicherheitsbauteil ist, wurde als Anhang V der Richtlinie eine hinweisende, nicht vollständige Aufzählung von Sicherheitsbauteilen aufgenommen.
- **Marktaufsicht:** Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Maschinen und unvollständige Maschinen nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen nicht gefährden. Für die Kontrolle der Übereinstimmung der Maschinen und unvollständigen Maschinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zuständige Behörden einzurichten oder solche Behörden zu benennen.

Den vollständigen Text der der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG finden Sie unter www.aushang.at (Bereich EU-Richtlinien, 63 Seiten).